

## Bekanntmachung

### Neuausweisung des Wasserschutzgebietes „Petershagen-Wietersheim“

Zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Br1 - Br8 der Stadtwerke Petershagen ist gemäß der §§ 51 und 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), 35 Landeswassergesetz (LWG) die Neuausweisung des Wasserschutzgebietes „Petershagen-Wietersheim“ beabsichtigt. Für das Gebiet ist bereits mit Ordnungsbehördlicher Verordnung vom 21. Februar 1978 ein Wasserschutzgebiet festgesetzt worden.

Das neue Wasserschutzgebiet soll sich auf folgende Gemarkungen und Flure der Stadt Minden und der Stadt Petershagen erstrecken:

#### **Gemarkung Lahde (052764)**

Flur (teilweise): 012

#### **Gemarkung Frille (052732)**

Flure (teilweise): 001, 002, 003, 004, 005, 007, 010, 012, 026

#### **Gemarkung Wietersheim (052824)**

Flure (teilweise): 002, 003, 004, 005

#### **Gemarkung Päpinghausen (052789) – Stadt Minden**

Flure (teilweise): 001, 002

Es gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), diese unterteilt in die Zonen III A und III B, die engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungsbereich (Zone I).

Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung mit den dazugehörigen Erläuterungen und Plänen, aus denen die betroffenen Grundstücke und die genauen Grenzen der einzelnen Schutzzonen zu erkennen sind, kann in der Zeit

**vom 04. März 2019 bis einschließlich 03. April 2019**

bei der **Stadt Minden**, Kleiner Domhof 17, Zimmer 3.42, Ansprechpartner Herr Jan-  
sa, 32423 Minden während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 08.00 - 12.30 Uhr

Montag bis Mittwoch 14.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr

sowie bei den **Stadtwerken Petershagen**, Bahnhofplatz 1, Besprechungsraum, An-  
sprechpartner Herr Lange, 32469 Petershagen, während der allgemeinen Öffnungs-  
zeiten

Montag bis Freitag 08.30 - 12.30 Uhr

Montag und Donnerstag 14.00 - 17.30 Uhr

eingesehen werden.

Darüber hinaus sind die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen im Internet über  
[www.minden.de](http://www.minden.de) Rubrik Weitere Infos > Aktuelles > Amtliche Bekanntmachungen

www.petershagen.de Rubrik Rathaus > Amtliche Bekanntmachungen > Bekanntmachungen des Jahres 2019 zugänglich. Ergänzend und außerhalb einer Rechtspflicht werden die Unterlagen auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold eingestellt (www.brdt.nrw.de, Rubrik: Bekanntmachungen/Amtsblätter > Abwasser/Gewässer/Hochwasser). Im Zweifelsfall maßgeblich ist der Inhalt der bei der Stadt Minden und Stadt Petershagen in Papierform ausgelegten Unterlagen. In Bezug auf die Ausdehnung und die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes ist der Entwurf der Verordnung maßgeblich.

Jede/ Jeder, deren/ dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zum Ablauf des 18. April 2019 schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Minden, Kleiner Domhof 17, 32423 Minden,  
Stadt Petershagen, Bahnhofstraße 63, 32469 Petershagen

oder der

Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

Einwendungen erheben. Gegenüber der Bezirksregierung Detmold kann die Einwendung auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bezreg-detmold.nrw.de. Darüber hinaus kann die Einwendung gegenüber der Bezirksregierung Detmold auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brdt-nrw.de-mail.de.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung hervorgehen. Zudem muss die Einwendung den Namen und die vollständige Anschrift der Einwenderin/des Einwenders enthalten und unterschrieben sein. Bei der Beeinträchtigung von Grundeigentum sollten die katasteramtliche Bezeichnung der betroffenen Grundstücke (Gemarkung, Flur, Flurstücks-Nummer) angegeben werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) ausgeschlossen.

Der Entwurf der Verordnung und das zugrunde liegende Gutachten können mit den Beteiligten erörtert werden (§ 113 LWG). Findet ein Erörterungstermin statt, ergeht zu dem Termin eine gesonderte Ladung. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Bei Ausbleiben eines/einer Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn/sie verhandelt werden.

Minden, den 21. Februar 2019

Az.: 54.01.09.70\_3718-08

Bezirksregierung Detmold  
Dezernat 54 - Wasserwirtschaft  
Im Auftrag  
gez. Eisberg

Vorstehende Bekanntmachung der Bezirksregierung Detmold wird hiermit veröffentlicht.

Stadt Minden  
Der Bürgermeister

Michael Jäcke

Minden, den 21. Februar 2019

Die Unterlagen (Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung einschl. Erläuterungen und Pläne) können unter nachstehendem Link eingesehen werden:

[https://www.bezreg-detmold.nrw.de/400\\_WirUeberUns/030\\_Die\\_Behoerde/040\\_Organisation/050\\_Abteilung\\_5/040\\_Dezernat\\_54/001\\_Aktuelles/index.php](https://www.bezreg-detmold.nrw.de/400_WirUeberUns/030_Die_Behoerde/040_Organisation/050_Abteilung_5/040_Dezernat_54/001_Aktuelles/index.php)